

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind hat zum Beginn des Schuljahres Schulbücher als Leihexemplare durch die Stadt Rostock über die Borwinschule zur Verfügung gestellt bekommen. In Mecklenburg-Vorpommern besteht für Schulbücher eine Lehrmittelfreiheit. Das bedeutet, dass der Schulträger (Stadt Rostock) die für den Unterricht benötigten Lehrbücher kostenfrei zur Verfügung stellen muss bzw. ausleiht. Das heißt aber nicht, dass die Schülerinnen und Schüler damit ein Anrecht auf ein neues bzw. unbenutztes Lehrbuch haben. In der Schulordnung der Borwinschule ist festgelegt, dass „Sachwerte sorgfältig zu behandeln sind“. Bei Beschädigungen kann es nach der Rückgabe der Lehrbücher am Schuljahresende gegebenenfalls zu Schadensersatzforderungen durch den Schulträger kommen.

Zum Umgang mit Schulbüchern und Arbeitsheften hat der Schulträger in einem an die Schulen gerichteten Informationsblatt vom 10.11.2022 mitgeteilt:

„Grundlage eines Schadensersatzanspruches der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gegenüber Schüler, die ihnen überlassenes Lehrmaterial oder sonstiges Eigentum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschädigen oder zerstören, ist § 823 BGB. Bei Beschädigung, Beschmutzung oder Verlust sind die Bücher durch den Schüler bzw. der Personensorgeberechtigten zum Restwert nach Nutzungsdauer zu bezahlen. Die Nutzungsdauer für ein Schulbuch beträgt in der Regel fünf Jahre, so dass sich nachfolgende Schadensersatzanforderung wie folgt berechnet:

- im ersten Nutzungsjahr: Neupreis, ohne Abschreibung
- nach einem Jahr Nutzung: 4/5 des Neupreises
- nach zwei Jahren Nutzung: 3/5 des Neupreises
- nach drei Jahren Nutzung: 2/5 des Neupreises
- nach vier Jahren Nutzung: 1/5 des Neupreises
- nach fünf Jahren Nutzung: höchstens 1/5 des Neupreises.“

Die Bewertung des Zustandes erfolgt in der Regel bei Ausgabe des Schulbuches am Schuljahresanfang und bei Rückgabe am Schuljahresende durch die Schule. Sollten am Schuljahresende durch Schüler verursachte Schäden an dem Lehrbuch festgestellt werden, erfolgt eine schriftliche Mitteilung an die Eltern oder Lernenden (bei Volljährigkeit) mit der Information, dass die entsprechende Rechnungslegung durch das Schulverwaltungsamt erfolgt.

Um Sie davor zu schützen, eventuelle Vorschäden in Rechnung gestellt zu bekommen, möchten wir Sie bitten, anhand der im Mängelprotokoll aufgelisteten möglichen Schäden genau zu überprüfen, ob eventuelle Schäden am Schuljahresanfang erfasst werden müssen. Sollte dies so sein, nutzen Sie bitte das Mängelprotokoll auf [www.borwinschule.de](http://www.borwinschule.de) (Startseite unten – „Wichtige Downloads“) und füllen dies sorgfältig aus.

**Das ausgefüllte und unterschriebene Mängelprotokoll muss bis in den ersten Schulwochen bei den Fachlehrkräften abgegeben werden. Sollte das Formblatt nicht abgegeben worden sein, müssen die Lehrkräfte beim Einsammeln der Lehrbücher am Schuljahresende davon ausgehen, dass alle vorhandenen Schäden durch die Benutzung Ihres Kindes entstanden sind.**

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichem Gruß



Schulleiterin